

Ermittlung des Ministeriums (MBWSV): Zuwendungsfähige Ausgaben der Maßnahme 3.3 "Freilegung von Grundstücken" auf Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

21.1 (2)	Zuwendungsfähig sind die Rückbauausgaben nach Absatz 21.1 (1) unter Abzug der Verwertungserlöse	3.740.475 €
	sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten,	171.418 €
	die Ausgaben für Altlastenuntersuchungen,	60.575 €
	die Ausgaben für behördliche Genehmigungen (in Baunebenkosten enthalten),	
	die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit sie vom Eigentümer zu übernehmen sind.	
	(zuzügl. 19% MwSt)	754.769 €
	Summe der Rückbauausgaben	4.727.237 €
	Die Ausgabenerstattung an den privaten Eigentümer beträgt höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten (Kappungsgrenze), die sich unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung ergeben.	
	Grundstücks-/Buchwert	0 €
	Summe der Rückbauausgaben + Buchwert	4.727.237 €
	Kappungsgrenze = 50 % des Gesamtbetrages	2.363.619 €
	Zuwendungsfähige Maßnahmenkosten = 50 % Rückbauausgaben:	2.363.619 €
21.1 (3)	Der Städtebauausschuss ist zusammen mit dem dazugehörigen gemeindlichen Kofinanzierungsanteil auf der Grundlage eines Stadtumbauvertrages an den Eigentümer als Letztempfänger der Zuwendung weiterzuleiten.	